



Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik

Stand: 18.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Aufgaben und Bedeutung	3
1.2	Inhalt	3
1.3	Erfassungszeitpunkt.....	3
2	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	4
2.1	Bekannt gewordener Fall	4
2.2	Aufgeklärter Fall	4
2.3	Nachträglich aufgeklärter Fall.....	4
2.4	Staatsschutzdelikte	4
2.5	Verkehrsdelikte	4
2.6	Tatverdächtig	5
2.7	Nichtdeutsche Tatverdächtige.....	5
2.8	Tatort/Handlungsort	5
2.9	Tatzeit	5
2.10	Opfer / Geschädigte	5
2.11	Schaden.....	5
2.12	Kriminalitätsquotienten.....	5
2.12.1	Aufklärungsquote	6
2.12.2	Häufigkeitszahl (HZ).....	6
2.12.3	Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)	6
2.13	Alkoholeinfluss bei Tatausführung	7
2.14	Konsument harter Drogen	7
3	SUMMENSCHLÜSSEL	8
3.1	Straftaten insgesamt - ohne Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU.....	8
3.2	Rauschgiftkriminalität	8
3.2.1	Direkte Beschaffungskriminalität	8
3.3	Gewaltkriminalität.....	9
3.4	Wirtschaftskriminalität	9
3.4.1	Wirtschaftskriminalität bei Betrug	10
3.4.2	Insolvenzstraftaten	11

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 2
-----------	---	----------------

3.4.3	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	11
3.4.4	Wettbewerbsdelikte.....	11
3.4.5	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen.....	12
3.4.6	Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	12
3.5	Menschenhandel.....	12
3.6	Jugendschutzdelikte.....	12
3.7	Cybercrime.....	12
3.8	Computerbetrug	12
3.9	Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte.....	13
3.9.1	Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB	13
3.9.2	Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz	13
3.9.3	Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte gemäß strafrechtlicher Nebengesetze	13
3.10	Straßenkriminalität	14
3.11	Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt.....	14
4	AUFBEREITUNG DER STATISTISCHEN DATEN / ZÄHLREGELN	16
4.1	Aufbereiten der statistischen Daten (Auswertung)	16
4.2	Zählung (Auswertung) der bekannt gewordenen Fälle.....	16
4.3	Zählung (Auswertung) der aufgeklärten Fälle	16
4.4	Zählung (Auswertung) der Opfer.....	16
4.5	Zählung (Auswertung) der Tatverdächtigen	16

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 3
-----------	---	----------------

1 ALLGEMEINES

1.1 Aufgaben und Bedeutung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen.

Im Einzelnen dient die Polizeiliche Kriminalstatistik der

- Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten,
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.

1.2 Inhalt

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden in Monatszeiträumen die von der (Kriminal-) Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche gemäß Straftatenkatalog und die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst. Antragsdelikte sind auch dann statistisch zu erfassen, wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

Nicht enthalten in der PKS sind:

- Straftaten nach Ländergesetzen des Nebenstrafrechts - mit Ausnahme der Datenschutz- und etwaiger Versammlungsgesetze,
- Staatsschutzdelikte, sofern es sich im Einzelfall nicht auch um Delikte der allgemeinen Kriminalität handelt
- Verkehrsdelikte – mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG
- Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden oder bei denen der Tatort nicht bekannt ist und es keine Hinweise auf einen Tatort in Deutschland gibt

1.3 Erfassungszeitpunkt

Die PKS wird als Ausgangsstatistik geführt. Die statistische Erfassung ist nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und vor Abgabe des Vorganges an die Strafverfolgungsbehörde durchzuführen. Sie hat das Ergebnis zum Zeitpunkt der Abgabe wiederzugeben. Die Ausgangsstatistik beinhaltet somit nicht die in einem bestimmten Zeitraum begangenen Straftaten, sondern die abschließend bearbeiteten Vorgänge.

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 4
-----------	---	----------------

2 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

2.1 Bekannt gewordener Fall

ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

2.2 Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

2.3 Nachträglich aufgeklärter Fall

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet worden sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

2.4 Staatsschutzdelikte

Staatsschutzdelikte sind Straftaten, die sich gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung des Staates richten sowie die Straftaten, die ein politisches Element in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes oder eines ihrer Teile enthalten. Delikte der allgemeinen Kriminalität, sofern sie im Einzelfall als Staatsschutzdelikte gelten, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.

2.5 Verkehrsdelikte

sind (und daher nicht zu erfassen)

- alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr erlassen wurden,
- alle durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte,
- die Verkehrsunfallflucht,
- alle Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Kfz-Steuergesetz i. V. m. § 370 AO.
Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen (und sind daher in der PKS zu erfassen)
- der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Luft- und Schiffsverkehr gemäß § 315 StGB,
- der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,
- das missbräuchliche Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG.

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 5
-----------	---	----------------

2.6 Tatverdächtig

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

2.7 Nichtdeutsche Tatverdächtige

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

2.8 Tatort/Handlungsort

ist die politische Gemeinde in der **Bundesrepublik Deutschland**, in der die rechtswidrige (Straf-)Tat begangen wurde. In der Polizeilichen Kriminalstatistik ist der Tatort grundsätzlich der Ort, an dem der Tatverdächtige gehandelt hat (Handlungsort).

Liegt der Handlungsort im Ausland (einschließlich unbekannter Handlungsort im Ausland) oder kann dieser nicht auf Deutschland konkretisiert werden und der Erfolg der Handlung ist zumindest teilweise in Deutschland eingetreten oder sollte nach der Vorstellung des Täters eintreten, dann erfolgt die PKS-Erfassung als Auslandsfall in der PKS-Ausland.

2.9 Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit.

2.10 Opfer / Geschädigte

Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung speziell definierter und im Straftatenkatalog gekennzeichnete Delikte unmittelbar richtet. Hierbei handelt es sich um Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung sowie Widerstandsdelikte und tätliche Angriffe.

Geschädigter ist jede natürliche und nicht natürliche Person, deren Rechtsgut durch eine mit Strafe bedrohte Handlung verletzt worden ist.

2.11 Schaden

im Sinne dieser Richtlinien ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

2.12 Kriminalitätsquotienten

sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 6
-----------	---	----------------

2.12.1 Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

2.12.2 Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist grundsätzlich der 01.01. des Berichtsjahres).

Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$HZ = \frac{\text{erfasste Fälle} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

2.12.3 Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten ansässigen Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren (Stichtag ist grundsätzlich der 01.01. des Berichtsjahres).

$$TVBZ = \frac{\text{Ansässige Tatverdächtige ab 8 Jahre} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahre}}$$

Unter „Ansässige Tatverdächtige“ werden dabei die Tatverdächtigen verstanden, die mit folgenden Werten für die Tatort-Wohnort-Beziehung in der PKS erfasst wurden:

- TV mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde
- TV mit Wohnsitz im Landkreis der Tatortgemeinde
- TV mit Wohnsitz im Bundesland der Tatortgemeinde

Bei der Berechnung der TVBZ, sind sowohl beim Tatverdächtigen als auch bei der Wohnbevölkerung der gleiche regionale Bezug anzuwenden.

Es wird die „echte“ Tatverdächtigenzählung angewendet.

Da Stationierungskräfte nach dem deutschen Melderecht nicht zur ansässigen Wohnbevölkerung zählen, unterliegt die TVBZ in Bezug auf diesen Tatverdächtigenkreis Einschränkungen.

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 7
-----------	--	----------------

2.13 Alkoholeinfluss bei Tatausführung

Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals ‚Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss‘ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

2.14 Konsument harter Drogen

Als Konsument harter Drogen gelten Konsumenten der in den Anlagen I - III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (Pilzen) und von "Ausgenommenen Zubereitungen". Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt wurden.

Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sog. Ausweichmittel konsumieren – "Ausgenommene Zubereitungen" oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen – ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 8
-----------	---	----------------

3 SUMMENSCHLÜSSEL

3.1 Straftaten insgesamt - ohne Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU

Der Summenschlüssel "890000 Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

----- Straftaten insgesamt

ohne

725000 Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU

3.2 Rauschgiftkriminalität

Der Summenschlüssel "891000 Rauschgiftkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

730000 Rauschgiftdelikte (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)

218000 Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln

***71000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken

***72000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen

***73000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern

***74000** Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern

***75000** Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln

542000 Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln

3.2.1 Direkte Beschaffungskriminalität

Der Summenschlüssel "891100 direkte Beschaffungskriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

218000 Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln

***71000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken

***72000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen

***73000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern

***74000** Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern

***75000** Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln

542000 Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 9
-----------	---	----------------

3.3 Gewalkriminalität

Der Summenschlüssel "892000 Gewalkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 010000** Mord
- 020000** Totschlag und Tötung auf Verlangen
- 111000** Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge
- 210000** Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- 221000** Körperverletzung mit Todesfolge
- 222000** Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien
- 233000** Erpresserischer Menschenraub
- 234000** Geiselnahme
- 235000** Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

3.3.1 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen

Der Summenschlüssel „892500 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“ enthält folgende Schlüssel:

- 010000** Mord
- 020000** Totschlag und Tötung auf Verlangen

3.4 Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftskriminalität (Summenschlüssel 893000) sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 6b GVG aufgeführten Straftaten (Stand vom 01.09.14) – jedoch ohne Computerbetrug (vgl. Ziffer 6a) –
 1. Nach dem Patentgesetz (PatentG), dem Gebrauchsmustergesetz (GebrauchsmusterG), dem Halbleiterschutzgesetz (HalbleiterschutzG), dem Sortenschutzgesetz (SortSchG), dem Markengesetz (MarkenG), dem Designgesetz (DesignG), dem Urheberrechtsgesetz (UrheberrechtsG), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), der Insolvenzordnung (InsO), dem Aktiengesetz (AktG), dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz-PublG), dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem SE-Ausführungsgesetz (SEAG), dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz), dem Genossenschaftsgesetz (GenG), dem SCE-Ausführungsgesetz (SCEAG), dem Gesetz zum Schutz vor Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Umwandlungsgesetz (UmwG),

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 10
-----------	---	-----------------

2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
4. nach dem Weingesetz (WeinG) und dem Lebensmittelrecht,
5. des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Verletzung der Buchführungspflicht, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
- 5a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen.
6. a) des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, des Wuchers, der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung und der Bestechung.
Anm.: Computerbetrug ist wegen der Dominanz der Automatenmanipulationen gemäß Abstimmung mit der Kommission Wirtschaftskriminalität nicht immer Wirtschaftskriminalität.
- b) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG),
soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können **und/oder** deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Die Erfassung „Wirtschaftskriminalität“ erfolgt über eine Sonderkennung (Wikri = ja).

3.4.1 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

Der Summenschlüssel "893100 – Wirtschaftskriminalität bei Betrug" wird über eine Sonderkennung (Wikri = ja) in Verbindung mit Schlüssel 510000 des Straftatenkataloges erfasst.

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 11
-----------	---	-----------------

3.4.2 Insolvenzstraftaten

Der Summenschlüssel "893200 Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

560000 Insolvenzstraftaten

712200 Insolvenzverschleppung

3.4.3 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.

Der Summenschlüssel "893300 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp." umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

513000 Kapitalanlage- und Anlagebetrug

514100 Kreditbetrug (im geschäftlichen Verkehr)

514300 Krediterlangungsbetrug

714000 Straftaten i. V. m. dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz

3.4.4 Wettbewerbsdelikte

Der Summenschlüssel "893400 Wettbewerbsdelikte" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

656000 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

715000 Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen

719200 Strafbare Werbung gem. § 16 UWG

3.4.5 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Der Summenschlüssel "893500 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

522000 Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

713000 Delikte im Zusammenhang mit Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

3.4.6 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen

Der Summenschlüssel "893600 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

513100 Prospektbetrug (Kapitalanlagenbetrug)

513200 Anlagebetrug

521100 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 12
-----------	---	-----------------

3.5 Menschenhandel

Der Summenschlüssel "895000 Menschenhandel insgesamt" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 133100** Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt
- 141110** Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch Vermittlung oder gegen Entgelt
- 231210** Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht
- 239000** Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

3.6 Jugendschutzdelikte

Der Summenschlüssel „896000 Straftaten gegen Bestimmungen zum Schutz der Jugend“ ist inhaltlich auf vorsätzliche Verstöße gegen die Strafvorschriften des Jugendschutzgesetzes sowie auf die Tatbestände des Strafgesetzbuches beschränkt, die dem Schutz jugendlicher Personen unmittelbar dienen und tatbestandsmäßig Personen unter 18 Jahren vor einer Konfrontation mit jugendgefährdenden Inhalten schützen sollen. Der Summenschlüssel umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 143100** Verbreitung pornographischer Inhalte (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren
- 626100** Gewaltdarstellung, Inhalte an Personen unter 18 Jahren
- 721000** Straftaten gegen § 27 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes
- 722000** Straftaten gegen § 27 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes

3.7 Cybercrime

Der Summenschlüssel "897000 Cybercrime" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 543000** Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
- 674200** Datenveränderung, Computersabotage
- 678000** Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei
- 897100** Computerbetrug

3.8 Computerbetrug

Der Summenschlüssel „897100 Computerbetrug“ umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 511120 Betrügerisches Erlangen von Kfz StGB
- 511212 Weitere Arten des Warenkreditbetruges
- 516300 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN
- 516520 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 13
-----------	---	-----------------

- 516920 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel
- 517220 Leistungskreditbetrug
- 517500 Computerbetrug (sonstiger)
- 517900 Missbräuchliche Nutzung von Telekommunikationsdiensten
- 518112 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen
- 518302 Überweisungsbetrug

3.9 Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte

Der Summenschlüssel "898000 Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 898100** Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB
- 898200** Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz
- 898300** Straftaten auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor gemäß strafrechtlicher Nebengesetze

3.9.1 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB

Der Summenschlüssel "898100 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB" umfasst folgenden Straftatenschlüssel:

- 676000** Straftaten gegen die Umwelt

3.9.2 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz

Der Summenschlüssel "898200 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 662000** Wilderei
- 675000** Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen
- 677000** Gemeingefährliche Vergiftung
- 679000** Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB

3.9.3 Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte gemäß strafrechtlicher Nebengesetze

Der Summenschlüssel "898300 Umweltstraftaten gemäß strafrechtlichen Nebengesetzen" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 716000** Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z. B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, ArzneimittelG, WeinG)

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 14
-----------	---	-----------------

740000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 716000)

3.10 Straßenkriminalität

Der Summenschlüssel "899000 Straßenkriminalität" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 114000** Sexuelle Belästigung
- 115000** Straftaten aus Gruppen
- 132000** Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses
- 213000** Raub, räuberische Erpressung auf/gegen Geld- und Werttransporte
- 214000** Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- 216000** Handtaschenraub
- 217000** Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 222100** Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 233300** Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
- 234300** Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
- *50*00** Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen
- *90*00** Taschendiebstahl insgesamt
- 300100** Einfacher Diebstahl von Kraftwagen einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300200** Einfacher Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300300** Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300700** Einfacher Diebstahl von/aus Automaten
- 400100** Schwerer Diebstahl insgesamt von Kraftwagen
- 400200** Schwerer Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern
- 400300** Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern
- 400700** Schwerer Diebstahl insgesamt von/aus Automaten
- 623000** Landfriedensbruch
- 674100** Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen
- 674300** sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

3.11 Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt

Der Summenschlüssel „899500 Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt“ enthält folgende Schlüssel:

- 674011** Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schlüssel 674111 und 674311

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 15
-----------	---	-----------------

- 674021** Gemeenschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schlüssel 674321
- 674111** Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz
- 674311** Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 674321** Gemeenschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen"

LKA RP	Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Stand: 10.12.2024	Seite 16
-----------	--	-----------------

4 AUFBEREITUNG DER STATISTISCHEN DATEN / ZÄHLREGELN

4.1 Aufbereiten der statistischen Daten (Auswertung)

Zur Auswertung der statistischen Daten erstellt das Landeskriminalamt bundeseinheitliche Standardtabellen, deren Auswerteperiode den 31.12. des jeweiligen Jahres nicht überschreiten; mit Ausnahme der Tabelle 08 „Tatzeitstatistik“. Hierbei handelt es sich um eine Fallstatistik, die zum 30.04. eines jeden Jahres erstellt wird, um möglichst viele der im vergangenen Berichtsjahr begangenen Straftaten zu berücksichtigen.

4.2 Zählung (Auswertung) der bekannt gewordenen Fälle

Jede bekannt gewordene Straftat ist in der für den Handlungsort zu erstellenden Bereichsstatistik (*Gebiet, über das die Tabellenerstellung läuft, z. B. Kreis, Land*) als ein bekannt gewordener Fall zu zählen.

Zu einem übergeordneten Schlüssel sind alle Fälle zu zählen, die sich auf einen der direkt oder indirekt untergeordneten Schlüssel beziehen.

Beispiel: Ein bekannt gewordener Fall zur Schlüsselzahl 111300 zählt jeweils einmal bei 111300, 111000, 110000, 100000 und INSG.

4.3 Zählung (Auswertung) der aufgeklärten Fälle

Jeder aufgeklärte Fall ist in gleicher Weise wie der bekannt gewordene Fall auf allen Zähllebenen jeweils 1x zu zählen.

4.4 Zählung (Auswertung) der Opfer

Jedes erfasste Opfer ist entsprechend der Zählweise des bekannt gewordenen Falles auf allen Zähllebenen 1x zu zählen.

4.5 Zählung (Auswertung) der Tatverdächtigen (TV)

Jede/r TV wird für jeden Berichtszeitraum, unabhängig von der Zahl der abgeschlossenen Ermittlungsvorgänge, nur einmal gezählt. Hat ein TV mehrere Straftaten begangen, die gleichen oder verschiedenen Deliktsschlüsseln zuzuordnen sind, wird er zu jeder Schlüsselzahl und zu der (den) jeweils nächst höheren Gruppe(n) sowie bei der Gesamtzahl nur einmal gezählt (sog. „echte Tatverdächtigenzählung“).